

## Kindergeld

# Kinder mit Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus

„Mein Sohn ist 35 Jahre alt, seit seiner Kindheit behindert, hat einen Grad der Behinderung von inzwischen 100 mit Merkmal „H“ und erhält eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 800 Euro. Er will mir nicht glauben, dass ich keinen Anspruch auf Kindergeld für ihn habe.“ So waren ungefähr die Worte einer etwas genervten Mutter, die mit einem ablehnenden Kindergeldbescheid zu mir kam.

Unabhängig von Altersbegrenzungen und damit auch über das 25. Lebensjahr hinaus wird Kindergeld für ein Kind gezahlt, wenn es wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bedeutet, dass das Kind mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln den gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten kann.

Voraussetzung ist, dass die Behinderung des Kindes vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss. Außerdem muss die Behinderung der Grund dafür sein, dass das Kind seinen notwendigen Lebensbedarf nicht decken kann. Diese Voraussetzung gilt u.a. als erfüllt, wenn im Schwerbehindertenausweis das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen oder eine volle Erwerbsminderungsrente festgestellt ist. Es ist unerheblich, ob die Unfähigkeit,

sich selbst zu unterhalten, vor dem 25. Lebensjahr oder später eingetreten ist. Übersteigen die kindeseigenen finanziellen Mittel nicht den Grundfreibetrag i.H.v. derzeit 8.130 Euro im Kalenderjahr, geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Das Vermögen des Kindes hat hierbei keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld.

Behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes mit Behinderung kann jedoch dazu führen, dass die Einkünfte den Grundfreibetrag erheblich übersteigen können und trotzdem Anspruch auf Kindergeld besteht. Dieser Mehrbedarf kann entweder konkret nachgewiesen oder pauschal in Ansatz gebracht werden. Steuerrechtlich gibt es bestimmte Pauschbeträge, die berücksichtigungsfähig sind. Nach der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern zur Durchführung des FamEStG DA 63.3.6.4 Abs. 4 S. 2 gelten die steuerrechtlichen Regeln auch beim Kindergeld und können statt der Einzelnachweise herangezogen werden.

Die Pauschalen betragen bei einem Grad der Behinderung von 50 jährlich 570 Euro, GdB 60 jährlich 720 Euro, GdB 70 jährlich 890 Euro, GdB 80 jährlich 1.060 Euro, GdB 90 jährlich

1230 Euro und einem GdB 100 jährlich 1.420 Euro. Für behinderte Menschen, die „hilflos“ sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Diese pauschale Geltendmachung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen ergibt sich eindeutig aus der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern, ist jedoch nicht bei allen Familienkassen bekannt und wird auf offiziellen Homepages nicht erwähnt. Hier empfiehlt es sich, ggf. gegen einen ablehnenden Kindergeldbescheid Einspruch einzulegen und auf die geltenden Regelungen hinzuweisen.

Somit haben die Eltern des zu Beginn genannten Kindes Anspruch auf Kindergeld, wenn seine jährlichen Nettoeinkünfte nicht über 11.830 Euro betragen (Grundfreibetrag 8.130 Euro + pauschaler behinderungsbedingter Mehrbedarf bei Merkmal „H“ von 3.700 Euro). Ich konnte der Mutter also nicht zustimmen. Die Kindergeldnachzahlung für fast drei Jahre und die laufende Zahlung hat sie aber sicherlich für lange Diskussionen mit ihrem Sohn entschädigt.

*Autor:  
Rechtsanwalt Carsten Paulini,  
Fachanwalt für Arbeits- und  
Familienrecht, Göttingen  
Kooperationsanwalt der ASBH*

## Richtungsweisendes Urteil des Bundessozialgerichts:

# Anspruch auf Beihilfe zur Fahrzeugbeschaffung auch

Eine gute Nachricht für Menschen mit Behinderung, die sich regelmäßig bürgerschaftlich engagieren. Das Bundessozialgericht hat festgestellt: Wer für die Ausübung des Ehrenamtes auf ein Auto angewiesen ist, kann einen Anspruch darauf

haben, dass sein Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt.

Den Stein ins Rollen brachte die 67-jährige Inge Paare-Renkhoff, die sich vielfältig engagiert. Um ihre Ehrenämter ausüben zu können, ist

die Rollstuhlfahrerin auf ein behindertengerechtes Auto angewiesen. Zunächst hatte das Landessozialgericht ihren Antrag abgelehnt. Die Begründung: Die Beihilfe zur Fahrzeugbeschaffung sei nur für Berufstätige möglich. Nun hat das Bundessozialgericht das Urteil kassiert (AZ B 8 SO 24/11 R) und festgestellt,

*In Kraft getreten*

## Das neue Prozesskosten- und Beratungshilferecht

### 1. Beratungshilfe

Seit dem 01.01.2014 ist das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht, welches vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, in Kraft getreten. Nachstehend werden die wichtigsten Neuregelungen kurz erläutert:

Für die Inanspruchnahme der Beratungshilfe, wurde der Kreis der Beratungspersonen erweitert. Bisher konnten nur Rechtsanwälte oder verkammerte Rechtsbeistände als Beratungsperson in Anspruch genommen werden. Nun sind auch die Beratungsleistungen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rentenberater im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung in Verbindung mit der Beratungshilfe zulässig.

Des Weiteren ist es möglich, den Antrag auf Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht auch nachträglich zu beantragen. Jedoch muss dies innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Beratungstätigkeit des Rechtsanwaltes geschehen.

Die Kosten der Eigenbeteiligung für die Beratungshilfe ist von 10 Euro auf 15 Euro gestiegen.

Eine weitere Voraussetzung zur Beratungshilfe ist, dass die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig passieren darf. Das bedeutet, wenn die Chance gegeben ist, zwischen beiden Streitparteien eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, handelt es sich bei der Beantragung auf Beratungshilfe hierbei um Mutwilligkeit. Ist dies nicht der Fall, geschieht die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig. Um das zu beurteilen sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen.

Ein weiterer Punkt ist die Möglichkeit der Aufhebung der Beratungshilfe von Amts wegen binnen eines Jahres. Insofern sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Bewilligung bei der Antragsstellung nicht gegeben waren.

### 2. Prozesskostenhilfe

Einen Antrag auf Prozesskostenhilfe können Rechtsuchende beantragen, die finanziell bedürftig sind und eine gerichtliche Vertretung benötigen, z.B. bei einem Verfahren vor dem Sozialgericht.

Die Voraussetzungen sind dem Anspruch auf Beratungshilfe ähnlich. Der Grundsatz der „Nicht-Mutwilligkeit“ bei Antragsstellung für Prozesskostenhilfe ist auch hier Voraussetzung.

Dem Gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält. Das Gericht kann zur Glaubhaftmachung der tatsächlichen Angaben vom Antragsteller auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Das Gericht hat ebenfalls die Möglichkeit innerhalb von vier Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens beim Empfänger der Prozesskostenhilfe nachzufragen, ob eine Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Bei einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse (100 Euro im Monat) kann von der bestehenden Ratenzahlung abgesehen werden, so dass der Restbetrag sofort zu überweisen ist.

Dazu kann ein Rechtspfleger im Auftrag des Landes bestimmt werden, der die finanziellen Verhältnisse der Partei überprüft. Zugleich unterliegt der Antragsteller der Pflicht, Änderungen im persönlichen oder wirtschaftlichen Umfeld unverzüglich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Prozesskostenhilfe aufgehoben werden.

*Autor:  
Simon Dellwig*

## für ehrenamtlich Engagierte

dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auch die Integration in die Gesellschaft zum Ziel habe, nicht nur ins Berufsleben. Freiwilliges Engagement wird ausdrücklich als eine wichtige Möglichkeit für Menschen mit Behinderung bezeichnet, sich in die Gesellschaft einzubringen und

einer Ausgrenzung aktiv zu begegnen. Der Fall wurde an das Landessozialgericht zurückverwiesen und muss dort neu verhandelt werden. Das Urteil ist in zweierlei Hinsicht richtungsweisend. Zum einen ist es ein starkes Signal in Richtung Inklusion in allen

Gesellschaftsbereichen, zum anderen unterstreicht es die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements.

*Quelle:  
AKTION MENSCH, Blog Freiwilliges Engagement, Blog von Henrik Flor*